

Gebührensatzung

für die Stadtbücherei der Stadt Waldkraiburg

vom 17.04.2025

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, und Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, sowie Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anmeldegebühr
- § 2 Ausleihgebühr
- § 3 Ersatzausweisgebühr, Bearbeitungsgebühr
- § 4 Versäumnisgebühren
- § 5 Mahngebühren
- § 6 Ersatzkosten
- § 7 Gebührenschuldner
- § 8 Vorbestellungs- und Leihverkehrskosten
- § 9 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1

Anmeldegebühr

Jeder Benutzer der Stadtbücherei hat eine einmalige Anmeldegebühr von 5,-- € zu entrichten, die mit der Ausstellung des Benutzerausweises fällig wird.

§ 2

Ausleihgebühr

(1) Die Jahresgebühr beträgt 20,-- €. Sie berechtigt den Benutzer für zwölf Monate, ab der ersten Ausleihe, Medien auszuleihen.

(2) Die Vierteljahresgebühr beträgt 7,-- €. Sie berechtigt den Benutzer für drei Monate, ab der ersten Ausleihe, Medien auszuleihen.

(3) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre zahlen keine Ausleihgebühr.

(4) Schüler und Auszubildende ab 18 Jahren sowie Studenten, Stadtpassinhaber, Umschüler, Empfänger von Arbeitslosengeld I, Bürgergeldempfänger, Personen die den Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales Jahr leisten sowie schwerbehinderte Menschen (GdB von wenigstens 50%) zahlen bei Vorlage des entsprechenden Nachweises die ermäßigte Jahresgebühr von 10,--€ bzw. Vierteljahresgebühr von 4,--€.

(5) Für die Benutzung der Bestände innerhalb der Räume der Stadtbücherei ist keine Ausleihgebühr zu entrichten.

§ 3

Ersatzausweisgebühr, Bearbeitungsgebühr

(1) Für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises ist eine Gebühr von 5,-- € zu entrichten.

(2) Wird ein Benutzer gemäß der Benutzungssatzung der Stadtbücherei Waldkraiburg schadensersatzpflichtig, ist eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Sie beträgt je Schadensfall 4,-- €.

§ 4

Versäumnisgebühren

Nach Überschreiten der Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr von 0,20 € je überschrittenem Tag und ausgeliehenem Medium erhoben.

§ 5

Mahngebühren

Wird die Rückgabe der Medien schriftlich angemahnt, fallen zusätzlich zur Versäumnisgebühr folgende Gebühren an:

1. Mahnung: (erfolgt nach 5 Ausleihtagen nach Ablauf der Ausleihfrist) 2,00 €
2. Mahnung: (erfolgt nach 15 Ausleihtagen nach Ablauf der Ausleihfrist) 4,00 €
3. Mahnung: (erfolgt nach 25 Ausleihtagen nach Ablauf der Ausleihfrist) 6,00 €

§ 6

Ersatzkosten

10 Ausleihtage nach erfolgloser 3. Mahnung werden für die entliehenen nicht zurückgegebenen Medien zusätzlich zu den Versäumnis- und Mahngebühren die Wiederbeschaffungskosten geltend gemacht.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benutzerausweises. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 8

Vorbestellungs- und Leihverkehrskosten

(1) Für Vorbestellungen ist eine Gebühr von 1,-- € je Medium zu bezahlen.

(2) Für Bestellungen, die in den Deutschen Leihverkehr weitergegeben werden, ist ein Kostenanteil von 4,-- € pro Bestellung zu entrichten.

(3) Die der Stadt von verleihenden Bibliotheken in Rechnung gestellten Kosten (besondere Versandarten, Kopien, usw.) sind vom Benutzer der Stadt zu erstatten.

§ 9

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2010, außer Kraft.

Waldkraiburg, 17.04.2025

Robert Pöttsch
Erster Bürgermeister